

# Stiftungssatzung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

### **Uhrenstiftung Werner Schmid**

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Zeitmesstechnik, insbesondere der Uhrentechnik, sowie der Technikgeschichte von Zeitmessgeräten und Zeitmessverfahren, die Erforschung und Erhaltung historischer Zeitmesser. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau einer Sammlung von Dokumenten über historische Zeitmesser, insbesondere Kontrolluhren zur Erfassung der menschlichen Arbeitszeit, sowie Aufbau einer Sammlung historischer Zeitmesser, insbesondere solcher, die in Uhrenmuseen seither kaum vertreten sind wie z.B. Kontrolluhren zur Erfassung der menschlichen Arbeitszeit, mit dem Ziel, diese Sammlungen interessierten Historikern für weitere Forschungen zugänglich zu machen und derartige Forschungsprojekte zu unterstützen. Hierzu gehört vor allem Hilfe bei der Erstellung von Publikationen zur Uhrentechnik, Uhrengeschichte etc.
- Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen für Maßnahmen, die den vorstehend beschriebenen Zweck unterstützen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung des Stiftungszwecks und zur Erzielung von Spenden und Zustiftungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemässen Ziele verwendet werden. Es darf niemand, auch nicht der Stifter selbst, durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## § 4 Rechte der Begünstigten

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Stiftungsrat wirkt hierbei beratend mit. Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

## § 5 Stiftungsvermögen, Erhalt des Stiftungsvermögens

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus **€ 50.000 (fünfzigtausend Euro)** in bar.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

## **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge**

Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters bzw. Dritter (Spenden).

Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

## **§ 7 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- der Stiftungsrat

Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Es kann ihnen auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.

## **§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

Der Vorstand besteht aus zwei, höchstens drei Mitgliedern. Der Stifter gehört dem Vorstand bis zur Vollendung seines 75. Lebensjahres an. Er ist Vorsitzender des Vorstands und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden und die anderen Vorstandsmitglieder sowie seinen Nachfolger. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.

Solange der Stifter oder seine Ehefrau dem Vorstand angehören, sind sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Scheidet der Stifter durch Tod aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters und der Ergänzung des Vorstandes aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands werden auf 5 Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem, andere Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit (5 Jahre) gewählt und eingesetzt

## **§ 9 Vorstand - Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und gesetzlicher Vertreter der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er sollte mindestens zu einer Sitzung jährlich zusammentreten. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschliesslich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
- die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen/Ausgaben)
- die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks
- die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemässer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Aquisitionen etc.)
- die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks

- die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
- die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende rechtzeitig und unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstands kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung erhalten.

### **§ 10 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtszeit und Organisation**

Der Stiftungsrat besteht aus drei, höchstens 5 Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestellt. Scheidet ein Mitglied aus, wird der Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund durch Abwahl aus dem Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

### **§ 11 Stiftungsrat - Aufgaben, Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Solange der Stifter Vorstandsvorsitzender ist, hat der Stiftungsrat nur beratende Funktion. Tritt der Stifter von diesem Amt zurück, erweitert sich der Aufgabenbereich des Stiftungsrats. Er entscheidet dann in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät und unterstützt den Vorstand und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
- Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
- Beschlüsse nach § 7 dieser Satzung (pauschale Aufwandsentschädigung)
- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
- Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung)

Der Stiftungsrat ist je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder beantragt wird.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 12 (Satzungsänderungen u.a.) und § 13 (Vermögensanfall) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 12 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung**

Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrats

erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsrats.

Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Solange der Stifter Mitglied des Vorstandes ist, ist auch seine Zustimmung erforderlich. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

### **§ 13 Vermögensanfall**

Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen je zur Hälfte an die Hans-Rehn-Stiftung in Stuttgart  
Württembergische Landesbibliothek in Stuttgart  
zur Verwendung für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke.

### **§ 14 Stiftungsbehörde**

Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart

Stuttgart, den 15.06.2002

Werner Schmid